

2671/AB
Bundesministerium vom 07.09.2020 zu 2710/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.447.878

Wien, 21.8.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2170/J der Abgeordneten Nussbaum Verena, Schatz Sabine, Genossinnen und Genossen, betreffend Verfahrensdauer für Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe** wie folgt:

Fragen 1, 2, 3, 4:

- *Wie lange ist die Verfahrensdauer für die Zuerkennung einer Behinderung durch das Sozialministeriumsservice derzeit?*
 - a. *Gibt es eine Mindestdauer für das Verfahren?*
 - b. *Gibt es eine Höchstdauer für das Verfahren?*
- *Welche Umstände führen zu der erhöhten Verfahrensdauer?*
- *Gibt es seitens des Ministeriums eine Vorgangsweise, wie die Verfahrensdauer bei einem Antrag auf Feststellung einer Behinderung verkürzt werden soll?*
- *Wie viele Anträge auf Feststellung einer Behinderung gab es in den Jahren 2015-2019? (Aufschlüsselung nach Jahren)*

a. Wie lange war die durchschnittliche Verfahrensdauer der Bearbeitung der Anträge in den Jahren 2015-2019? (Aufschlüsselung nach einzelnen Jahren.)

Die Zuständigkeit für die Zuerkennung der erhöhten Familienbeihilfe aufgrund einer vorliegenden Behinderung im Sinne des § 8 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (FLAG) liegt nach § 51 Abs. 2 Z 8 FLAG beim Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend.

Der Grad der Behinderung oder die voraussichtlich dauernde Unfähigkeit, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, ist gemäß § 8 Abs. 6 FLAG durch eine Bescheinigung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen auf Grund eines ärztlichen Sachverständigengutachtens nachzuweisen.

Verfahrensführende Behörde ist nach §§ 11 bis 13 FLAG das Finanzamt Österreich.

Seitens der Finanzämter ergeht das Ersuchen an das Sozialministeriumservice um Erstellung eines ärztlichen Sachverständigengutachtens. Die Begutachtungen der ärztlichen Sachverständigen erfolgen so rasch als möglich. Die Verfahrensdauer ist dabei abhängig von der termingerechten Wahrnehmung des ärztlichen Untersuchungstermins und von der zeitgerechten Vorlage von medizinischen Unterlagen durch die Antragstellerinnen und Antragsteller sowie von der Verfügbarkeit und Kapazität der ärztlichen Sachverständigen. Nach Abschluss des ärztlichen Begutachtungsverfahrens wird die Bescheinigung an die Finanzämter übermittelt.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Verfahrensdauer auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 2709/J an die Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

